

# Satzung des SV Aufbau Waldheim e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: SV Aufbau Waldheim e.V.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in 04736 Waldheim Sportplatz an der Hauptstrasse
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist „die Förderung des Sports im Kinder-, Jugend, und Erwachsenenbereich“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainings- und Wettkampfbetrieb im männlichen Kinder-, Jugend und Erwachsenenbereich sowie durch zusätzliche sportliche Freizeitgestaltung aller Altersgruppen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ausscheiden eines Mitglieds oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3(1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstands erworben Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht

mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss erfolgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Bekanntgabe erfolgt über die Sektionen und durch einem öffentlichen Aushang am Vereinsheim.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von §7(4) zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahrebericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Verein.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und einem Jugendwart. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-mail einberufen werden. Die Tagesordnung muß nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Bei einmaligen Ausgaben über einen Betrag von 100€ ist im Vorstand abzustimmen. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11 Vereinsfinanzierung**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- d) Werbeeinnahmen

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur festlegung der Beitragshöhe und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der Verein kann sich durch Beschluss der Delegiertenversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Kreisgericht schriftlich zu übergeben. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt, wie Begleichung von offenen Rechnungen bzw. Forderungen gegenüber Dritten. Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, werden an diese zurück geführt. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Mit Wirkung der Verabschiedung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung.

Waldheim, 08.03.2004